

# Sportler und Steuern

So findet man sich zurecht!



Roland F. Nasse  
Heinz Pudell

## Einleitung

Die Kommerzialisierung des Sports bringt erhebliche Qualifikationsprobleme bei der Besteuerung der Einnahmen von Sportlern mit sich.

Die Unterscheidung zwischen dem Profi- und dem Amateursportler im Sinne der Olympischen Statuten ist längst hinfällig geworden, und das Steuerrecht hat in dieser Beziehung nie differenziert.

Die vornehmliche Schwierigkeit bzgl. der Besteuerung des Sportlers besteht darin, dass der seinen Sport zunächst freizeitmäßig-ideell betreibende Athlet mit sich einstellenden Erfolgen zumeist sehr plötzlich und unverhofft zu Einnahmen unterschiedlichster Art kommt.

## Liebe Sportlerinnen und Sportler,

nach 1999 mit dem Titel „Die Besteuerung deutscher Sportler“ und 2005 mit dem Titel „Sportler & Steuern“ geben wir Euch mit dieser Broschüre in ihrer nunmehr dritten Auflage einen Leitfaden an die Hand, mit dem Ihr Euch einen Überblick über das Euch betreffende Steuerrecht verschaffen könnt und auf dem aktuellen Stand des deutschen Sportler-Steuerrechts seid.

Wir wünschen und empfehlen eine aufschlussreiche und informative Lektüre!



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland F. Nasse'.

**Dr. Roland F. Nasse**  
Rechtsanwalt, Köln



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Pudell'.

**Heinz Pudell**  
Steuerberater, Duisburg

<b>1 Einkommensteuer</b>	<b>6</b>
<b>1.1 Die verschiedenen Einkunftsarten</b>	<b>6</b>
1.1.1 Gewerbliche Einkünfte	6
1.1.2 Freiberufliche Einkünfte	6
1.1.3 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit	6
1.1.4 Sonstige Einkünfte	7
1.1.4.1 Preisgelder/Siegprämien	7
1.1.4.2 Zuwendung von Vereinen/Verbänden	7
1.1.4.3 Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe	7
1.1.5 Welteinkommen, ausländische Einkünfte und Doppelbesteuerungsabkommen	8
1.1.6 Modellbeispiel der verschiedenen Einkunftsarten	8
<b>1.2 Gewinnermittlung und Werbungskosten</b>	<b>9</b>
1.2.1 Gewinn und Verlust	9
1.2.2 Betriebseinnahmen	9
1.2.3 Betriebsausgaben	10
1.2.4 Werbungskosten	10
<b>1.3 Fallbeispiele zur Einkommensteuer</b>	<b>11</b>

<b>2 Gewerbesteuer</b>	<b>12</b>
2.1 Überschuss bei Betriebseinnahmen	12
2.2 Fallbeispiele zur Gewerbesteuer	13
<b>3 Umsatzsteuer</b>	<b>14</b>
3.1 Umsatzsteuerpflichtige Vergütungen	14
3.2 Formvorschriften bei Rechnungsstellung	14
3.3 Fallbeispiele zur Umsatzsteuer	15
<b>4 Besonderheiten</b>	<b>16</b>
4.1 Wohnsitz, Steueroasenwohnsitz und ausländische Sportlervermarktungsgesellschaften	16
4.2 Steuerfahndung und Steuerstrafverfahren	17
<b>5 Fazit</b>	<b>18</b>
Weiterführende Fundstellen	18
Impressum	19

# 1 Einkommensteuer

(Einkommensteuergesetz, EStG)

---

## 1.1 Die verschiedenen Einkunftsarten

Die verschiedenen Einkunftsarten werden in § 2 Abs. 1 EStG genannt und die §§ 13 bis 24 EStG bestimmen, zu welcher Art im Einzelfall die Einkünfte gehören.

### 1.1.1 Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG)

Nach ständiger Finanzrechtsprechung erzielen erfolgreiche Sportler in der Regel Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit. Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus Werbe- und Sponsorverträgen, aus Autogrammstunden und aus Start- bzw. Antrittsgeldern und Siegprämien. Dem Sportler wird nämlich von vornherein eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht unterstellt.

### 1.1.2 Freiberufliche Einkünfte (§ 18 EStG)

Da Sportler nicht in die Katalogberufe des § 18 EStG, wie z. B. dem des Künstlers, einzuordnen sind, erzielen sie nur gelegentlich aus unterrichtenden Tätigkeiten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Hierunter fallen z. B. selbstständig ausgeübte Übungsleiter- oder Trainertätigkeiten.

### 1.1.3 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§ 19 EStG)

Die Ausübung von Sport kann Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Dieses liegt vor, wenn der Sportler als Arbeitnehmer anzusehen ist. Schon die arbeitsrechtlichen, noch mehr die steuerrechtlichen Abgrenzungskriterien zu solcher Einordnung sind sehr ungesichert. Es wird u. a. auf folgende Merkmale, die zu einer Arbeitnehmereigenschaft führen, abgestellt: Weisungsgebundenheit – Unselbstständigkeit – kein eigenes Unternehmerrisiko – feste Bezüge – Urlaubsanspruch – Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall.

Arbeitnehmer sind demnach reine Mannschaftssportler. Offen dagegen ist, ob Individualsportler, wie z. B. der Boxer in einer Vereinsstaffel oder der Leichtathlet, der für seinen Verein an bestimmten Wettkämpfen teilnehmen muss, als Arbeitnehmer gelten. Selbst der für einen Verband oder einen Veranstalter wiederholt startende Sportler kann Arbeitnehmereigenschaft

besitzen. Weiterhin sind die Vorschriften über die Scheinselbstständigkeit, die arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und die „Ich-AG“ zu berücksichtigen.

## 1.1.4 Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

### 1.1.4.1 Preisgelder/Siegprämien

Der reine Amateur ist ein Sportler, der den Sport aus Liebhaberei, also nicht berufsmäßig und ohne materiellen Gewinn betreibt. Erhält ein Amateursportler gelegentlich ein – gar nicht (ein)kalkulierbares – Preisgeld oder eine Siegprämie, so entfällt eine Besteuerung völlig. Hat der Amateursportler einen Leistungsstandard erreicht, der häufiger zu Wettkampfsiegen und Preisgeldern führt, liegen dagegen sonstige Einkünfte vor. Betreibt der Sportler, ohne Profi zu sein, seine Sportart nachhaltig, wie sicherlich die von der Stiftung Deutsche Sporthilfe Elitegeförderten, so liegen gewerbliche Einkünfte vor.

### 1.1.4.2 Zuwendungen von Vereinen / Verbänden

Stellen die Vereinszuwendungen lediglich Ersatz für Aufwendungen des Sportlers dar, handelt es sich nicht um steuerpflichtige Einkünfte. Zu beachten ist jedoch, dass die Aufwendungen im Einzelfall nachgewiesen werden müssen. Anderenfalls werden der Gesamtbetrag oder aber die über den nachgewiesenen Aufwendungsersatz hinaus gehenden Zahlungen den allgemeinen Besteuerungskriterien unterworfen.

### 1.1.4.3 Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Gemäß einem koordinierten Ländererlass aus dem Jahr 1969 und jahrelanger Handhabung durch die Finanzverwaltung werden die Sporthilfezuwendungen zwar als wiederkehrende Bezüge des Sportlers im Sinne von § 22 Nr. 1 EStG eingeordnet. Aber es wird davon ausgegangen, dass ihnen in der Regel Werbungskosten des Sportlers, d. h. Aufwendungen, die der Leistungssport mit sich bringt, in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Gleichwohl muss der Athlet seine Sporthilfezuwendungen gegenüber dem Finanzamt deklarieren. Da die Finanzverwaltung nicht eindeutig auf den Nachweis der Kosten verzichtet hat, sollte der Sportler durch Belege und Quittungen seine Ausgaben nachweisen können.

## 1.1.5 Welteinkommen, ausländische Einkünfte und Doppelbesteuerungsabkommen (§ 2, 34 c und d EStG)

Bei Sportlern mit Wohnsitz in Deutschland gilt das Welteinkommensprinzip, wonach sämtliche in der Welt erzielten Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen.

Die im Ausland erzielten Einkünfte werden häufig auch in dem Staat besteuert, in dem der Sportler tätig war, z. B. an einem Wettkampf teilgenommen hat. Diese doppelte Besteuerung von Einkünften wird in der Regel dadurch gemildert, dass im Rahmen von sogenannten Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung (die etwas missverständlich als „Doppelbesteuerungsabkommen“, DBA, bezeichnet werden) die in dem anderen Staat bereits gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird (Anrechnungsmethode), oder in seltenen Ausnahmefällen ein Staat auf die Besteuerung der Einkünfte verzichtet (Freistellungsmethode). Deutschland hat mit ca. 165 Staaten ein DBA abgeschlossen.

## 1.1.6 Modellbeispiel der verschiedenen Einkunftsarten

Nicht selten hat etwa der in der nationalen Spitze rangierende und internationale Wettkämpfe bestreitende Leichtathlet/Schwimmer/Turner o. ä. folgende Jahreseinkünfte aus folgenden Quellen:

- a) 30.000,- € von Ausrüstern und anderen Werbepartnern  
*gewerbliche Einkünfte*
- b) 4.000,- € als Trainer einer Gruppe von Nachwuchssportlern  
*freiberufliche Einkünfte*
- c) 20.000,- € als Angestellter seines Vereins, für den er bestimmte Wettkämpfe bestreiten muss  
*Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit*
- d) 10.000,- € aus Startgeldern und Siegprämien, die von nationalen und internationalen Meetingveranstaltern gezahlt wurden  
*gewerbliche Einkünfte*
- e) 5.000,- € aus Erstattungen von Flug-, Fahrt- und Übernachtungskosten durch Meetingveranstalter, Fachverband, Sporthilfe etc. und 5.000,- € aus Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Trainingslagern des nationalen Fachverbandes  
*Grenzbereich: bei Spitzensportlern gewerbliche Einkünfte oder sonstige Einkünfte*
- f) 6.000,- € Unterstützungsleistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe  
*sonstige Einkünfte, denen aber fiktive Werbungskosten gegenübergestellt werden können*

## 1.2 Gewinnermittlung und Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG)

### 1.2.1 Gewinn und Verlust

Der Gewinn oder der Verlust eines Kalenderjahres wird in der Regel durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

### 1.2.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören sämtliche Zuflüsse in Geld- oder auch in Sachwerten. Hierzu zählen Einnahmen aus Ausrüster-, Werbe- und Sponsorverträgen, für geleistete Autogrammstunden, aus Fernseh- und Rundfunkhonoraren, für Auftritte bei gesellschaftlichen Anlässen und als Interview- und Incentivepartner, aus Start-, Antritts- und Preisgeldern, aus Transfer-, Ablöse- und Handgeldern sowie aus Lizenzhonoraren für die sonstige Einräumung der Persönlichkeitsrechte.

Zu den Einnahmen gehören auch die Erstattungen von Hotel-, Reise- und Verpflegungskosten sowie Sachwerte wie z. B. ein Auto oder ein Goldbarren als Siebprämien oder die kostenlose Nutzung von Autos oder Mobiltelefonen.

## 1.2.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die durch die Aktivitäten als Sportler veranlasst sind. Hierzu zählen die Ausgaben für die Sportausübung im engeren Sinne, z. B. Kfz-Kosten (entweder über die Pauschale von 0,30 €/km oder durch Nachweis aller PKW-Kosten) für Fahrten zu Trainings- und Wettkampfstätten, Aufwendungen für Trainings- und Sportgeräte, für Sportbekleidung, für Trainer und Betreuer, für Reisen, Verpflegungsmehraufwand und Unterkunft zwecks Wettkampfteilnahme und Trainingslager, für Gesundheitsprophylaxe und Rehabilitation, für Spezialernährung und Selbstmedikation, für eine Berufsunfähigkeits- und/ oder Invaliditätsversicherung etc.

Auch Kosten für die nicht unmittelbar sportbezogenen Tätigkeiten des Sportlers sind Betriebsausgaben: so z. B. die Reisekostenaufwendungen für die Teilnahme an Fernseh- und Rundfunkauftritten, an Präsentationen, Autogrammstunden und Werbeaktionen, für die Unterhaltung eines Büros oder Arbeitszimmers, für Personal, das die Geschäfts- und Autogrammpost bearbeitet, für Porto, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, Internet und die Rechts- und Steuerberatung sowie für Managerhonorare bzw. Vermittlungsprovisionen.

## 1.2.4 Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit des Sportlers, wobei sich hier zumeist eine Überschneidung mit den Betriebsausgaben ergibt, soweit der Sportler auch über andere Einkunftsarten verfügt.

## 1.3 Fallbeispiele zur Einkommensteuer

**1. Der Sportler erhält nur Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Höhe von z. B. 6.000,- €/Jahr: Keine Besteuerung, weil von Werbungskosten in gleicher Höhe ausgegangen wird.**

**2. Der Sportler erhält Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Höhe von 6.000,- € und er erzielt darüber hinaus Einnahmen z. B. aus Start- und Preisgeldern in Höhe von 30.000,- €:**

**a) Der Sportler weist keine Betriebsausgaben nach, weil er sich nachlässigerweise nicht darum gekümmert hat.**

*Den Unterstützungen der Sporthilfe werden Werbungskosten gegenüber gehalten, so dass sie steuerlich neutral bleiben. Die weiteren Einnahmen von 30.000,- € sind zu versteuern.*



**b) Der Sportler kann Werbungskosten und Betriebsausgaben von 20.000,- € nachweisen:**

*Die Einnahmen aus den Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe müssen als sonstige Einkünfte bei der Einkommensteuer angegeben werden, denn der Sportler kann höhere tatsächliche Aufwendungen geltend machen, so dass der pauschale Abzug von Werbungskosten in Höhe der Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe entfällt.*

*Folglich sind die von der Stiftung Deutsche Sporthilfe bezogenen Einnahmen als sonstige Einkünfte mit 6.000,- € anzusetzen, außerdem die Einnahmen von 30.000,- €, also insgesamt 36.000,- €. Als Betriebsausgaben sind 20.000,- € abzuziehen, so dass nur 16.000,- € als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind.*



**c) Der Sportler weist keine Werbungskosten nach, sondern Betriebsausgaben in Höhe von 11.000,- €, die er direkt den Start- und Preisgeldern zuordnen kann (z. B. Fahrt-, Verpflegungs-, Hotelkosten anlässlich der Wettkämpfe und Provisionen für den Wettkampfmanager):**

*Den Sporthilfebezügen werden in der Regel die mit 6.000,- € zugestandenen fiktiven Werbungskosten gegenübergehalten. Die Start- und Preisgeldeinnahmen von 30.000,- € werden um 11.000,- € Betriebsausgaben verringert, so dass lediglich 19.000,- € zu versteuern sind.*



## 2 Gewerbesteuer

(§ 15 EStG und Gewerbesteuergesetz, GewStG)

---

Gegenüber unserer letzten Ausgabe dieser Steuerfibel wurden gerade bei der Gewerbesteuer erhebliche Gesetzesänderungen wirksam.

### 2.1 Überschuss bei Betriebseinnahmen

Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuerrecht zu bestimmende Gewinn und im Einzelfall um bestimmte Beträge vermehrt (Hinzurechnungen, § 8 GewStG) oder vermindert (Kürzungen, § 9 GewStG). Der Gewinn wird dann noch um einen Freibetrag für Einzelunternehmer von 24.500,- € gekürzt, um den Meßbetrag mit 3,5 % zu ermitteln.

**Beispiel:** Der Sportler erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von 100.500,- € und kann einen Freibetrag von 24.500 € abziehen. Der Gewerbeertrag beträgt 76.000,- € und bei einer Steuermesszahl von 3,5 % beträgt der Messbetrag 2.660,- €.

Der Meßbetrag wird der Gemeinde mitgeteilt, die hierauf ihren Hebesatz anwendet. Seit 2004 beträgt der Hebesatz mindestens 200 %. Damit wurden sog. Gewerbesteueroasen ( Norderfriedrichskoog ) trockengelegt. Meistens sind die Hebesätze von Großstädten höher als im Umland. Beispielsweise hat München einen Hebesatz von 490, die Gemeinden im Umland liegen zwischen 240 und 360.

**Beispiel:** Auf den Meßbetrag von 2.660 € wendet die Gemeinde ihren Hebesatz an, z.B. 400 %, und fordert eine Gewerbesteuer von 10.640,- €.

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer abgeschafft. Gleichzeitig wird bei einem Einzelunternehmer aber die Gewerbesteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet (§ 35 EStG). Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags von der tariflichen Einkommensteuer und nur auf den Anteil der tariflichen Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Als Obergrenze für die steuerliche Anrechnung ist nun aber die Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer maßgeblich. Zur tatsächlichen Belastung wird die Gewerbesteuer damit für Einzelunternehmer und Personengesellschaften erst ab einem Hebesatz von 380 % .

**Beispiel:** Meßbetrag von 2.660,- € x 3,8 – folglich werden maximal 10.108,- € auf die Einkommensteuerschuld des Sportlers angerechnet.

### 2.2 Fallbeispiele zur Gewerbesteuer

**Ein Sportler hat Einnahmen aus Startgeldern, Siegprämien und Werbung in Höhe von 200.000,- €.**

1. Er macht sich nicht die Mühe, seine angefallenen Kosten durch Sammlung entsprechender Belege nachzuweisen, obwohl solche tatsächlich in Höhe von 120.000,- € angefallen sind. Da der Sportler für steuermindernde Tatsachen (mit den Einnahmen zusammenhängende Kosten) die Beweislast trägt, kommt ein Betriebsausgabenabzug mangels Belegvorlage nicht in Betracht.



Das Finanzamt versteuert 200.000,- € als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die zuerst der Gewerbesteuer mit ca. 29.000,- € unterliegen. Der Gewinn von 200.000,- € unterliegt der Einkommensteuer mit ca. 42 % = 84.000,- €, worauf die Gewerbesteuer mit ca. 23.000,- € angerechnet wird.

**Die Gesamtsteuerbelastung beträgt folglich 90.000,- € (Gewerbesteuer 29.000,- und Einkommensteuer 61.000,- €).**

2. Hätte der Sportler seine Betriebsausgaben durch die Sammlung von Belegen nachgewiesen, wäre ein Gewinn von 80.000,- € (200.000,- € Einnahmen abzüglich 120.000,- € Ausgaben) der Besteuerung zu unterwerfen. Die Gewerbesteuer beträgt ca. 9.400,- € und die Einkommensteuer unter teilweiser Anrechnung der Gewerbesteuer ca. 18.000,- €. **Die Steuerlast beträgt daher insgesamt nur 27.400,- €.**



## 3 Umsatzsteuer

(Umsatzsteuergesetz, UStG)

---

### 3.1 Umsatzsteuerpflichtige Vergütungen

Sämtliche Vergütungen, die Sportler für ihre gewerblichen oder freiberuflichen Aktivitäten erhalten, sind umsatzsteuerpflichtig. Der Steuersatz (der im allgemeinen Sprachgebrauch auch „Mehrwertsteuer“ genannten Umsatzsteuer) beträgt derzeit 19 %. Der Sportler hat all- oder dreimonatliche Steueranmeldungen bei seinem zuständigen Finanzamt einzureichen und die von ihm vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Allerdings hat der Sportler die Möglichkeit, diese Steuerbelastung zu mindern. Er ist berechtigt, die ihm für seine Betriebsausgaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Forderung gegen das Finanzamt – als so bezeichnete Vorsteuer – in Abzug zu bringen.

Eine Vereinfachung bietet die „Kleinunternehmerregelung“ (§ 19 UStG). Soweit die Umsätze des Vorjahres nicht den Betrag von 17.500,- € überstiegen haben und die des laufenden Jahres nicht über 50.000,- € hinausgehen, braucht der Sportler keine Umsatzsteuer abzuführen. Er darf dann keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen; die Vorsteuer kann er aber auch nicht abziehen.

### 3.2 Formvorschriften bei Rechnungsstellungen

Zu beachten sind die noch weiter verschärfte Formvorschriften bei Rechnungsstellung durch die sog. EU-Dienstleistungsrichtlinie.

So müssen die Rechnungen der Sportler die eigene Steuernummer bzw. die in der EU geltende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ( USt-ID-Nr. ) und den Rechnungsempfänger mit dessen Steuernummer oder USt-ID-Nr. genau bezeichnen sowie den Ort und die Zeit der Leistungserbringung angeben. Die Finanzverwaltung der europäischen Staaten können über ihren Informationsaustausch die Leistungsbeziehungen genau überprüfen und die Besteuerung sicherstellen.

### 3.3 Fallbeispiele zur Umsatzsteuer/Vorsteuer

**Der Sportler hat Jahreseinnahmen von seinem Ausrüster in Höhe von 50.000,- €, von Sponsoren in Höhe von 80.000,- € und von Wettkampfanstaltern in Höhe von 30.000,- €, also insgesamt von 160.000,- €:**

1. Er hatte noch nie etwas von der Umsatz- oder Mehrwertsteuer gehört, bzw. keine Lust, korrekte Rechnungen zu stellen, und seinen Vertragspartnern immer nur telefonisch gesagt, auf welches Konto sie seine Honorare überweisen sollen: Das Finanzamt wird dem Sportler aus dem Betrag von 160.000,- € die Umsatzsteuer mit 19 % herausrechnen und abverlangen, nämlich 25.546,22 €.



**Damit vermindert sich die Honorareinnahme des Sportlers von vornherein auf 134.453,78 €.**

2. Der Sportler wusste um seine Umsatzsteuerpflicht und hatte deshalb mit seinen Werbepartnern die jeweiligen Honorare als Netto-Honorare plus Umsatzsteuer vereinbart und ihnen entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis gestellt, z. B. wie folgt an den Ausrüster: Honorar netto 50.000,- € + 19 % USt 9.500,- € = Gesamt 59.500,- €.



Die Vertragsunternehmen haben anstandslos 50.000,- € + 9.500,- € USt und 80.000,- € + 15.200,- € USt und 30.000,- € + 5.700,- € USt an den Sportler gezahlt, weil sich für sie kein Nachteil ergibt. Sie bekommen die an den Sportler gezahlten Umsatzsteuern von 9.500,- € und 15.200,- € und 5.700,- € vom Finanzamt als Vorsteuer wieder erstattet.

**Der Sportler hat das Honorar in Höhe von 160.000,- € dann tatsächlich verfügbar, nachdem er 30.400,- € an Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat.**

3. Zusätzlich hat der Sportler Umsatzsteuern ausweisende Quittungen und Rechnungen über z.B. folgende Betriebsausgaben gesammelt:



Tankquittungen: 3.927,- € (inklusive 627,- € USt),  
Managerprovisionen: 8.330,- € (inklusive 1.330,- € USt),  
PKW-Kauf: 59.500,- € (inklusive 9.500,- € USt)

**Die Umsatzsteuerbeträge von 627,- €, von 1.330,- € und bzgl. des Autokaufs von 9.500,- € kann der Sportler als Vorsteuer mit den von ihm bzgl. seiner Honorareinnahmen mit 30.400,- € abzuführenden Umsatzsteuern verrechnen, so dass sich seine Umsatzsteuerzahllast auf 18.943,- € verringert.**

## 4 Besonderheiten

---

### 4.1 Wohnsitz, Steueroasenwohnsitz und ausländische Sportlervermarktungsgesellschaften

Maßgeblich für den Besteuerungsumfang ist der steuerliche Wohnsitz. Neben dem melderechtlichen Wohnsitz liegt dieser steuerrechtlich auch vor, wenn Wohnräume in Deutschland unterhalten werden. Bei umherziehenden Sportlern führt auch ein gewöhnlicher Aufenthalt – von mehr als 183 Tagen – in Deutschland zum deutschen Besteuerungsrecht.

In der Regel ist es unsinnig, dass Sportler (wie so oft in der Vergangenheit) mit einsetzendem sportlichem und finanziellem Erfolg ihren Wohnsitz in ein Niedrigsteuerland verlegen. Zumindest für Einnahmen aus deutschen Quellen unterliegen die Wegzügler noch weitere 10 Jahre lang der sog. erweiterten beschränkten deutschen Steuerpflicht.

Verhindert werden kann eine Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz bei Einnahmen, die nicht aus Deutschland stammen. Derartige Einkünfte beziehen Sportler der herkömmlichen olympischen Sportarten eher selten bzw. nur in geringem Umfang. Es kann zudem festgestellt werden, dass die mit der Wohnsitzverlagerung verbundenen höheren Kosten (An- und Abreisekosten sowie Miet- und Lebenshaltungskosten) zumeist die Steuerersparnis übersteigen.

Abzuraten ist auch von der Kombination von Wohnsitzwechsel des Sportlers in ein Niedrigsteuerland und Übertragung seiner Persönlichkeitsrechte auf eine ausländische Vermarktungsgesellschaft. Der deutsche Gesetzgeber hat hier in den letzten 20 Jahren fast alle Steuerschlupflöcher gestopft und Gesetze repariert.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung solcher Konstrukte sind mittlerweile derart hoch angesetzt, dass sie kaum erfüllbar sind und, neben Nachzahlungsverpflichtungen, oftmals Steuerhinterziehungsvorwürfe und damit strafrechtliche Ermittlungen provozieren.

### 4.2 Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Steuerstraßverfahren

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die deutsche Finanzverwaltung sich zur Abschreckung nicht scheut, Strafverfahren insbesondere auch gegen bekannte Manager, Sportler und Künstler einzuleiten. Häufig gehen diesen Verfahren Prüfungen der Finanzämter bei Sponsoren oder auch bei der Stiftung Deutsche Sporthilfe voraus.

Hierbei werden sogenannte Kontrollmitteilungen über die an die Sportler gezahlten Gelder gefertigt und an die für die Sportler zuständigen Finanzämter geschickt. Oder die Steuerfahndung forscht gezielt nach dem tatsächlichen Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Sportlers, weil im Ausland lediglich ein Schein- oder Doppelwohnsitz besteht, oder zwecks Aufdeckung illegaler Steuerverschiebungen über Briefkasten- oder Scheinfirmen in Steueroasen.

Mittlerweile haben die Finanzverwaltungen in Europa ein mächtiges Instrumentarium geschaffen, um illegale Praktiken aufzudecken. In Deutschland sind dies der ständige Informationsaustausch mit den EU-Ländern, Kontoabfragen bei Banken, Betriebsprüfungen bei Sportvereinen sowie bei sog. „Einkommens-Millionären“; damit werden flächendeckend z.B. alle Fußballprofis besonders überprüft.

Der am Wirtschaftsleben des Sports und Sport-Entertainments teilnehmende Sportler muss sich wie ein Kaufmann und Gewerbetreibender einrichten und verhalten. Er muss einerseits seine (gegebenenfalls weltweiten) Einkünfte verantwortlich erfassen und aufzeichnen, andererseits zur legalen Steuerminderung seine entstandenen Betriebsausgaben und Werbungskosten nachweisbar dokumentieren. Ferner hat er sich mit dem komplizierten und aufwändigen System der Umsatzbesteuerung auseinanderzusetzen. Das wird er in der Regel aus Zeitgründen und ohne fachkundige Hilfe nicht allein bewältigen können.

Den Sportler und seinen hinzuzuziehenden steuerlichen Berater sollen die vorstehenden Ausführungen sensibilisieren. Es handelt sich bei den Darstellungen nur um einen Überblick, der weder die vielfältigen unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Praktiken der Finanzverwaltungen umfassen, noch auf die Probleme des Einzelfalles abstellen kann.

### Weiterführende Fundstellen

- Koord. Erl. d. Sen. d. Fin. Berlin vom 08.04.1969 in: Est-Kartei, Nr. 4 zu §22
- Verwaltungsanweisungen des Bundesministers der Finanzen vom 09.11.1984 in: Der Betrieb 1985, 843
- Verfügungen der Obersten und Oberen Finanzbehörden, z. B. OFD Düsseldorf vom 21.05.1985, in: Deutsche Steuer-Zeitung 1985, 202
- Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.11.1985, in: Der Betrieb 1986, 1263
- Reisch/Reichardt/Urbanke, „Probleme bei der Besteuerung von Amateursportlern aus nationaler und internationaler Sicht“, in: Der Betrieb 1988, 359
- Dziadkowski/Forster, „Sportler und Umsatzsteuer“, in: Sport und Recht 1994, 217
- Pudell/Ernst, „Die Umsatzsteuer“, in: Sport und Recht 1995, 158
- Enneking/Denk, „Qualifikationsprobleme bei der Besteuerung inländischer Einkünfte von unbeschränkt steuerpflichtigen Sportlern“, in: Deutsches Steuerrecht 1996, 450
- Enneking/Denk, „Ausländische Einkünfte inländischer Sportler und Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Sportlern“, in: Deutsches Steuerrecht 1997, 1911
- Pudell/Ernst, „Steuerübersichten für inländische Sportvereine und Sportler“, in: Sport und Recht 1997, 185
- Pudell, „Einkommensteuerpflicht ausländischer Sportler bei inländischen Sportereignissen“, in: Recht und Sport, Band 23, 1998, Boorberg Verlag
- Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.10.2000, in: Sport und Recht 2002, 251
- Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.12.2007, in: Neue Juristische Wochenschrift 2008, 1692

---

## Impressum

Herausgeber:  
Stiftung Deutsche Sporthilfe  
Otto-Fleck-Schneise 8  
60528 Frankfurt am Main  
[www.sporthilfe.de](http://www.sporthilfe.de)

Autoren:  
Dr. Roland F. Nasse, Rechtsanwalt  
c/o Rechtsanwälte Nasse & Fetten  
Worringer Str. 25, 50668 Köln  
Tel.: 0221 - 973132-0  
[www.nasse-fetten.de](http://www.nasse-fetten.de)

Heinz Pudell, Steuerberater  
c/o Steuerberater Pudell & Partner  
Kösterstr. 1 A  
47053 Duisburg  
Tel.: 0203 - 60 94 60  
[www.pudell.com](http://www.pudell.com)

Stand: Januar 2011

Gestaltung: D+K Horst Repschläger GmbH

Druck: März 2011, 3. Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe gestattet

Diese Broschüre wurde hergestellt  
mit freundlicher Unterstützung der  
ARAG Sportversicherung.

**Wir haben in tausenden Vereinen  
den Stamplatz sicher.**



MACHT STARK.



Als Deutschlands Vereins- und Verbandsversicherer Nummer 1 bieten wir über 22 Millionen aktiven Mitgliedern und Funktionären seit 40 Jahren umfassenden und leistungsstarken Schutz.

**Infos unter [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)  
oder (069) 67 89 252**